

A1 NO JUSTICE, NO PEACE

Antragsteller*in: Felix Pahl

1 NO JUSTICE, NO PEACE

- 2 Gerechtigkeit endet nicht an den Grenzen von Ländern oder Kontinenten.
3 Internationale Gerechtigkeit ist eine Grundvoraussetzung für Frieden, sowohl im
4 engeren Sinne der Abwesenheit kriegerischer Gewalt als auch im weiteren Sinne
5 einer friedvollen, wohlgeordneten Kooperation der Menschen. Die fortdauernde
6 krasse Ungerechtigkeit der Weltordnung trägt in vielerlei Hinsicht zu Krieg und
7 Gewalt bei. Sie ist in erster Linie lebensbedrohlich für die Machtlosen; sie ist
8 aber auch eine Hauptursache der Unsicherheit der Mächtigen.
- 9 Die internationalen Institutionen stellen einerseits einen großen Fortschritt in
10 der Verrechtlichung der internationalen Beziehungen dar; andererseits schreiben
11 ihre vermachteten Strukturen historisch gewachsene Ungerechtigkeiten fort. Eine
12 an Gerechtigkeit orientierte Politik muss deshalb darauf zielen, diese
13 Institutionen sowohl zu stärken als auch zu reformieren. Gerade in Zeiten, in
14 denen das Völkerrecht insbesondere von hochgerüsteten Staaten zwar viel im Munde
15 geführt aber selten geachtet wird, bedarf es unserer Anstrengungen, es zu
16 erhalten, zu stärken und weiterzuentwickeln.
- 17 Innerstaatlich ist der Staatsauftrag der Herstellung gleichwertiger
18 Lebensverhältnisse selbstverständlich; es ist ein Erfordernis der
19 internationalen Gerechtigkeit, diesen Anspruch auf die gesamte Menschheit
20 auszudehnen. Die ökonomische Weltordnung trägt diesem Prinzip in keiner Weise
21 Rechnung; im Gegenteil sind die bestehenden Institutionen darauf ausgelegt, die
22 bestehenden wirtschaftlichen Ungleichheiten zu perpetuieren. Hier sind
23 wesentlich ambitioniertere Reformanstrengungen erforderlich. Die
24 Entscheidungsgremien zentraler ökonomischer Institutionen wie Weltbank und IMF
25 müssen demokratisiert werden. Für die gescheiterte Doha-Runde der WTO muss ein
26 neuer Anlauf gemacht werden, um entwicklungshemmende Handelsbarrieren und
27 marktverzerrende Subventionen abzubauen und den todbringenden Protektionismus
28 der Mächtigen zu beenden.
- 29 Die Zusammensetzung des VN-Sicherheitsrats und insbesondere die Privilegierung
30 einzelner Staaten durch ein Vetorecht spiegelt die Machtkonstellationen zur
31 Mitte des vergangenen Jahrhunderts wieder; sie ist undemokratisch und aus der
32 Zeit gefallen. Eine Reform wird nicht einfach sein, doch sie muss immer wieder
33 angemahnt werden. Der Missbrauch des Vetos für die Partikularinteressen der
34 ständigen Mitglieder kann nicht juristisch verhindert, aber er muss politisch
35 delegitimiert werden. Auf jeden Missbrauch des Vetos sollte eine breit
36 unterstützte Resolution der Generalversammlung folgen, die den Missbrauch
37 ächtet. Deutschland und die EU sollten Reformbestrebungen unterstützen; ein
38 Ansatzpunkt dafür ist die französische Initiative für einen freiwilligen
39 Verzicht auf das Veto bei schweren Gräueltaten. Auf keinen Fall darf Deutschland
40 eine Reform durch Ambitionen auf einen eigenen ständigen Sitz erschweren.
- 41 Die äußerst ungleiche Anwendung internationalen Rechts ist eine seiner größten
42 Schwächen. Auch Deutschland und die EU machen sich immer wieder dieser
43 Ungleichbehandlung schuldig. Völkerrechtsverstöße und Menschenrechtsverletzungen
44 missliebiger Staaten werden verurteilt und sanktioniert, während ebenso schwere
45 Verbrechen von „Verbündeten“ häufig stillschweigend toleriert, politisch gedeckt

46 oder gar durch Überflugrechte, Basennutzung und Waffenlieferungen überhaupt erst
47 möglich gemacht werden. Das Ergebnis ist eine massive Schädigung des
48 Völkerrechts, das deshalb in weiten Teilen der Welt als Recht der Stärkeren
49 wahrgenommen wird.

50 Nachdem der Chilcot-Bericht noch einmal umfassend und eindringlich die
51 Verantwortungslosigkeit des Angriffs auf den Irak deutlich gemacht hat und
52 selbst führende Beteiligte wie der damalige stellvertretende britische
53 Premierminister zu dem Schluss gekommen sind, dass es sich um einen
54 völkerrechtswidrigen Angriffskrieg handelte, ist eine juristische Aufarbeitung
55 überfällig. Wenn die nationalen Gerichte dazu nicht willens oder in der Lage
56 sind, sollten Deutschland und die EU sich dafür einsetzen, dass die VN-
57 Generalversammlung beim Internationalen Gerichtshof ein Gutachten über die
58 Legalität des Krieges einholt und der Internationale Strafgerichtshof seine
59 Zuständigkeit für im Rahmen des Krieges verübte Verbrechen ausübt.

60 Mit Palästina hat am 27. Juni 2016 der dreißigste Staat die Änderung des
61 Römischen Statuts zur Erweiterung der Zuständigkeit des Internationalen
62 Strafgerichtshofs um das Verbrechen der Aggression ratifiziert. Damit ist der
63 Weg dafür frei, dass die Änderung ab 2017 durch eine Zweidrittelmehrheit der
64 Vertragsstaaten in Kraft gesetzt wird. Deutschland und die EU sollten sich dafür
65 einsetzen, dass dies frühestmöglich geschieht und dass weitere Staaten,
66 insbesondere die noch ausstehenden EU-Mitgliedstaaten, die Änderung
67 ratifizieren. Damit könnten in Zukunft auch die obersten
68 Entscheidungsträger*innen auf internationaler Ebene für Angriffskriege zur
69 Rechenschaft gezogen werden.

Begründung

erfolgt mündlich